

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort

L 15

Wann bimmelt die Schulglocke? – Zum Unterrichtsbeginn an Bremer Schulen

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 6. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Schulen beginnt der Unterricht regelmäßig vor oder nach dem regulären Schulbeginn um 8:00 Uhr? (Bitte nach Schulformen aufschlüsseln.)
2. Inwieweit informiert der Senator die Schulen über die Möglichkeit, den Schulbeginn eigenständig später festzulegen?
3. Welche organisatorischen Herausforderungen und welche Vorteile ergeben sich aus Sicht des Senators durch einen späteren Schulbeginn?

Zu Frage 1:

Eine aktuelle Abfrage (bis zur Rückmeldefrist hatten noch nicht alle Schulen geantwortet) an den stadtbumischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen hat ergeben, dass an 10 von 86 Grundschulen, an vier von 38 Oberschulen und an zwei von 16 Berufsschulen der Unterricht vor 08:00 Uhr beginnt. Jeweils drei Oberschulen und Grundschulen beginnen mit der ersten Unterrichtsstunde erst nach 08:30 Uhr. An den Bildungs- und Beratungszentren beginnt der Unterricht zwischen 08:00 und 08:30 Uhr. An den übrigen stadtbumischen Schulen ist der Unterrichtsbeginn um 08:00 Uhr.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven beginnt an einer von 20 Grundschulen der Unterricht nach 08:00 Uhr. In den Schulen der Sekundarstufe I beginnt an fünf von 11 Schulen der Unterricht vor 08:00 Uhr, an zwei Schulen nach 8:00 Uhr und an den übrigen Schulen beginnt der Unterricht um 08:00 Uhr.

In den sechs Schulen der Sekundarstufe II beginnt an drei Schulen der Unterricht vor 08:00 Uhr und an drei Schulen nach 08:00 Uhr.

Privatschulen:

Bei 19 allgemeinbildenden privaten Ersatzschulen im Land Bremen beginnt der Unterricht an zwei Schulen (geringfügig) vor 8 Uhr (davon eine Oberschule und ein Förderzentrum). An 13 Schulen beginnt der Unterricht um 8 Uhr und an vier Schulen beginnt der Unterricht nach 8 Uhr (davon zwei Oberschulen, ein Gymnasium und eine Waldorfschule)

Zu Frage 2:

Die Regelung über den täglichen Unterrichtsbeginn liegt gemäß § 9 BremSchulG und den §§ 22 und 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5 BremSchVwG in der Eigenverantwortung und der Handlungsfreiheit jeder Schule. Zuständiges Gremium für die Entscheidung ist die Schulkonferenz.

Die Schulaufsichten informieren die Schulen darüber auf entsprechende Nachfragen hin und beraten sie bei der Umsetzung.

Zu Frage 3:

Der Senator für Kinder und Bildung ist grundsätzlich nicht in die Festlegung des Unterrichtsbeginns eingebunden, so dass die organisatorischen Herausforderungen nicht umfassend bekannt sind. Viele Schulen gestalten für die Schüler:innen einen sogenannten „offenen Anfang“ und geben an, dass die Kinder dadurch den Unterrichtstag entspannter beginnen können.